

Ao. Univ.-Prof. Dr. Zoran S. Mirković

Juristische Fakultät der Universität Belgrad
zoranm@ius.bg.ac.rs

DIE ANFÄNGE DES RECHTSSTUDIUMS IM SERBIEN DER NEUZEIT UND DIE JURISTENAUSBILDUNG IN DER HABSBURGERMONARCHIE (EIN BEISPIEL DES RECHTSTRANSFERS)*

Im Folgenden geht es um die Grosse Schule, die im ersten serbischen Aufstand gegründet worden war, und zwar genau am 1. September nach dem alten bzw. am 13. September nach dem neuen Kalender im Jahr 1808. Demnach läßt sich dieses Jahr das 200jährige Jubiläum dieser "Grossen Schule" begehen. Welcher Art war diese Schule? War sie ein Gymnasium, eine Fachschule oder eine Fachhochschule?

Das aufständische Serbien musste an Stelle der osmanischen Feudalherrschaft einen neuen Staatsapparat aufbauen. Der Aufbau eines Beamtenkaders war daher eine der größten Herausforderungen für den neuen Staat. Der Gründer und erste Professor der Grossen Schule war Ivan Jugović. Er war seiner Ausbildung (er beendet das Jurastudium in Pest), seiner politischen Rolle sowie seiner Neigung nach dem Ausbildungssystem der Habsburgermonarchie eng verbunden.

Vergleicht man die Belgrader Grosse Schule mit entsprechenden Ausbildungsinstitutionen jener Zeit in der Habsburgermonarchie, also mit den sog. "königlichen Akademien" in den ungarischen Ländern der Habsburgermonarchie bzw. den "Lyzeen" in den anderen Teilen der Monarchie, unter dem Gesichtspunkt der dort jeweils gelehrteten Fächer, der Dauer der Vorlesungen, der Zahl der Lehrkräfte sowie der akademischen Titel, so ergibt sich folgendes Bild: Das in der Belgrader Grossen Schule angewandte Modell (1808-1813) war das modifizierte System der ungarischen königlichen juristischen Akademien, das in der Ratio educationis totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem ad nexas von 1777 und in der Ratio educationis von 1806 niedergelegt worden war. Ein ähnliches System war in den "Lyzeen" anzutreffen.

Später, im Jahr 1838, wurde in Serbien das Lyzeum gegründet. Ab 1840 begann die dritte juristische Klasse, wieder nach dem Muster der Juristenausbildung in

* The paper is an elaborated version of the short communication discussed at the Conference *Internationale Rechtswissenschaftliche Tagung, Forschungen zur Rechtsgeschichte in Südosteuropa*, held in Vienna on 9-11 October, 2008.

der Habsburgermonarchie, weil die ersten Professoren wiederum von dort gekommen waren.

Schlüsselwörter: *Rechtsstudium in Serbien. Belgrader Grosse Schule. Rechtsakademie. Lyceum. Juridische Fakultät. Universität zu Belgrad.*

I

Für das aufständische Serbien (1804–1813) lag eine der wichtigsten administrativen Herausforderungen darin, einen Staatsapparat zu organisieren, um auf diese Weise die Resultate des Kampfes für die nationale Befreiung aufrechterhalten zu können. Die serbische Staatsverwaltung, die an die Stelle der türkischen Feudalherrschaft getreten war, musste auf neuen Prinzipien aufgebaut werden und es brauchte Leute, die des Schreibens kundig waren, um administrative Aufgaben übernehmen zu können. Der Aufbau eines Ausbildungssystems für den Beamtenstand war daher eine der wichtigsten Aufgaben für den neuen Staat. Demgemäß kam der Eröffnung der Grossen Schule (*Velika škola*) in Belgrad im kulturellen und politischen Leben Serbiens auch sehr große Bedeutung zu.

Diese “Grosse Schule” nahm ihre Tätigkeit am 1./13. September 1808 auf. An diesem Tage fand eine feierliche Eröffnungszeremonie statt, bei der Dositej Obradović eine Rede hielt zu dem Thema “Von der erforderlichen Achtung der Wissenschaften”. Der Gründer und erste Professor der Grossen Schule war Ivan Jugović. Er war seiner Ausbildung (er beendetete das Jurastudium in Pest), seiner politischen Rolle sowie seiner Neigung nach dem Ausbildungssystem der Habsburgermonarchie eng verbunden.¹ Was war dies nun für ein Modell?

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia (1740–1780) wurde im Bildungswesen eine Reihe von Reformen nach den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus durchgeführt. Das Bildungssystem wurde dabei unter

¹ S. Novaković, *Vaskrs države srpske* [Die Wiedergeburt des serbischen Staates], Beograd 2000, S. 337; L. Arsenijević – Batalaka, *Istorija srpskog ustanka* [Die Geschichte des serbischen Aufstandes], I Teil, Beograd 1898, S. 388 389, 394; L. Arsenijević – Batalaka, *Istorija srpskog ustanka* [Die Geschichte des serbischen Aufstandes], II Teil, Beograd 1899, S. 870; Siehe M. Ristić, Jovan Savić – Ivan Jugović, *Arhivski Almanah* [Jovan Savić – Ivan Jugović, Archiver Almanach], N. 2 3, Beograd 1960, S. 263 264. “Govor Ivana Jugovića u Praviteljstvujućem Sovjetu 24. februara 1810” [Die Rede von Ivan Jugović im regierenden Rat am 24. Februar 1810], *Grada za istoriju Prvog srpskog ustanka* (Redakteur R. Perović), Beograd 1954, S. 200 206.

Siehe: Z. Mirković, *Pravne studije krajem XVIII i početkom XIX veka i beogradska Velika škola 1808 1813. godine* [Das Rechtsstudium am Ende des XVIII. und am Anfang des XIX. Jahrhunderts und die Belgrader Grosse Schule 1808 1813], *Anali Pravnog fakulteta u Beogradu*, N. 1, Jahr LVI, 2008, S. 126 149.

staatliche Aufsicht gestellt. Die Aufhebung des Jesuitenordens, der in vielen europäischen Ländern das Schulwesen beherrscht hatte, hatte hier neue Möglichkeiten eröffnet. Die Herrscherin nutzte sie, indem sie damit begann, das Schulwesen den Bedürfnissen der absoluten Monarchie gemäß umzuorganisieren, um auf diese Weise kompetente und loyale Beamte heranziehen zu können. Die Neuordnung des Schulwesens einschließlich der Hochschulen war dabei lediglich Teil eines größeren Plans zur Neuordnung des ganzen Staates, bei dem es in erster Linie darum ging, die „Idee des souveränen Gesamtstaates“ gegenüber den bisherigen „korporativen Strukturen“ durchzusetzen. Denn der entstehende absolute Staat hatte es sich zum Ziel gesetzt, unter Ausschaltung der partikularen Kräfte allein die Entscheidung des Herrschers und der neu geschaffenen Zentralämter für alle Staatsgeschäfte maßgeblich zu machen.²

Das unmittelbare Vorbild für den Aufbau des Hochschulwesens in Serbien findet sich augenscheinlich in den ungarischen Teilen der Habsburgermonarchie. Die gebildeten Serben nahmen dort in der Regel ihre Studien auf und begegneten hierbei dem reformierten Hochschulwesen. Kaiserin Maria Theresia hatte das gesamte Schulwesen in den ungarischen Ländern durch die *Ratio educationis totiusque rei litterariae per Regnum Hungariae et provincias eidem ad nexas* von 1777 neu geordnet. In dieser Ausbildungsordnung waren neben den Gymnasien und der Universität die königlichen Akademien (*Regia scientiarum Academia*) geregelt. An den königlichen Akademien gab es zwei Lehrgänge, die jeweils zwei Jahre dauerten: einen philosophischen (*cursus philosophicus*) und einen juristischen Lehrgang (*cursus iuridicus*); daneben gab es allerdings auch noch das theologische Studium. Erst nach dem Abschluss des philosophischen Kurses konnte der juristische Kurs besucht werden.³ Die einzige Universität (von 1777 bis 1784 in Buda, dann in Pest) war für die Studenten aus den entlegeneren Teilen Ungarns nur schwer zu erreichen; dies mag auch ein Grund für die Schaffung der königlichen Akademien gewesen sein. In erster Linie aber schuf Kaiserin Maria Theresia diesen zweiten Typus einer juristischen Ausbildungsstätte mit dem Ziel, eine grössere Anzahl loyaler und kompetenter Juristen auf den Beamtendienst vorbereiten zu können. An den Akademien sollten die Studenten im Geiste des aufgeklärten Absolutismus geschult werden.⁴ Gemäß der *Ratio*

² R. Meister, *Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens*, Teil I: Abhandlung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 239. Band, 1. Abhandlung/I, Wien 1963, S. 23.

³ *Ratio educationis totiusque rei litterariae per Regnum Hungariae et provincias eidem ad nexas*, Vindobonae 1777, S. 276–285, 304–317, 330–347.

⁴ K. Gönczi (Budapest/Frankfurt a. M.), „Die Juristenausbildung in Ungarn vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Habsburgermonarchie“, *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers*, 3 (herausgegeben von Z. Pokrovc), Frankfurt am Main 2007, S. 48–49.

educationis von 1777 wurden in den ungarischen Ländern fünf derartige königliche Akademien eingerichtet, und zwar in jedem der fünf Regierungsbezirke eine: Somit gab es in Agram (Zagreb), in Raab (Győr) von 1785 bis 1802, in Fünfkirchen (Pecs), in Kaschau (Košice) sowie in Tyrnau (Trnava) eine Akademie; letztere wurde 1784 nach Pressburg (Pozsony, heutige Bratislava) und Grosswardein (Oradea) umgesiedelt.⁵

Eine zweite *Ratio educationis publicae totiusque rei litterariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas* aus dem Jahre 1806 (im folgenden: *Ratio educationis 1806*) bestätigte dieses Ausbildungssystem mit einigen Änderungen vor allem für den Rechtsunterricht. Im Vergleich zur *Ratio educationis* von 1777 waren hier die philosophischen Fächer nur noch in einer vereinfachten Form vorgeschrieben; sie waren hier auf Philosophie, Mathematik, Physik und Geschichte beschränkt. Die *Ratio educationis 1806* basierte auf dem System der Restauration und wirkt im Vergleich zu der *Ratio educationis 1777* rückständig. Sie hatte allerdings einige positive Auswirkungen für den Rechtsunterricht. Der Rechtsunterricht an der königlichen Akademien dauerte nun drei statt wie zuvor nur zwei Jahre. Die Fächer „Allgemeine Geschichte“ und „Geschichte der Stände“ waren weggelassen worden; statt dessen kamen die Statistik (Staatenkunde) sowie das Handels –, das Wechsel – und das Bergbaurecht als neue Fächer hinzu.⁶

So also stellt sich der Stand der Juristenausbildung in den ungarischen Ländern der Habsburgermonarchie am Ende des XVIII. und am Anfang des XIX. Jahrhunderts dar. Indessen gingen auch in den anderen Teilen des Reiches zahlreiche wichtige Änderungen im Bildungswesen über die Bühne. Die Schulreformen Joseph II. wurden gleichfalls im Sinne der Aufklärung durchgeführt. Mit dem *Toleranzpatent* von 1781 wurde die Säkularisierung des Schulwesens durchgesetzt, was die Öffnung der Schulen für Nichtkatholiken mit sich brachte.⁷ Der Kaiser hat auch die Anzahl der Universitäten reduziert, so dass nur die Universitäten in Wien, Prag und Lemberg (Lavov) bestehen blieben. Die anderen Hochschulen und Universitäten wurden in Lyzeen mit einem beschränkten Studienpro-

⁵ Über den Beginn des Rechtsstudiums an der Juridischen Fakultät in Zagreb und in Kroatien siehe V. Bayer, „Osnivanje Pravnog fakulteta u Zagrebu (god. 1776) i njegovo definitivno uređenje (1777. god.)“ [Die Gründung der Juridischen Fakultät in Zagreb im Jahr 1776 und ihre Einrichtung im Jahr 1777], *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu*, 19, 2/1969, S. 21–288 (mit Beilagen); D. Čepulo (Zagreb), „Legal education in Croatia from medieval times to 1918: institutions, courses of study and transfers“, *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, S. 81–151.

⁶ *Ratio educationis publicae totiusque rei litterariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas*, Budaë, 1806, Tab. IX (Siehe auch Seite 94–95 u 120–121).

⁷ R. Kink, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Zweiter Band (Statutenbuch der Universität), Wien 1854, S. 589 (Dokument Nummer 186 von 13. Oktober 1781).

gramm umgewandelt.⁸ Die Universität zu Innsbruck wurde am 29. November 1781 zum Lyzeum reduziert, die Karl–Franzens Universität zu Graz wurde im Herbst 1782 in ein Lyzeum umgewandelt. Im Grazer Lyzeum gab es danach noch das philosophische Studium, das als Propädeutikum und “Durchgangsstudium” für andere Studien betrachtet wurde, sowie das juristische, medizinische und schließlich theologische Studium. Die Dauer des theologischen Studiums war auf vier, jene des philosophischen, juristischen und medizinischen Studiums auf zwei Jahre bemessen.⁹ “Die Juristenausbildung ist während der Regierung Joseph II. im Sinne der ‘Gesamtstaatsidee’ bürokratisiert worden; die Universität mutierte zur Ausbildungsstätte für Beamte.”¹⁰

Die Lehrfächer und die Dauer der Vorlesungen, die Zahl der Lehrkräfte und die gebräuchlichen akademischen Titel, schließlich die Art der Vorlesungen sollen im folgenden die Kriterien abgeben für einen Vergleich zwischen der Belgrader Grossen Schule und den entsprechenden Ausbildungsinstitutionen in der Habsburgermonarchie, also den königlichen Akademien in den ungarischen Ländern und den Lyzeen in den anderen Teilen des Reiches.

Zu den Lehrfächern: Der Gründer und die Professoren der Grossen Schule haben anscheinend die Lehrfächer aus der *Ratio educationis 1777* und diejenigen der *Ratio educationis 1806* miteinander kombiniert. Schon auf den ersten Blick ist zu bemerken, dass die Fächer des philosophischen Kurses an den königlichen Akademien in vereinfachter Form in das Programm des ersten und teilweise auch des zweiten Studienjahres der Grossen Schule aufgenommen wurden. Geschichte, Allgemeine Geografie, Rechnen und das Anfertigen von Kartenskizzen (Mathematik), die als Fächer das ganze erste und die Hälfte des zweiten Studienjahres in Anspruch nahmen, waren mit der Philosophie auch die Hauptfächer an den königlichen Akademien der Habsburgermonarchie gewesen. Die deutsche Sprache wurde die ganzen drei Jahre hindurch unterrichtet, was deutlich erkennen läßt, welche Orientierung damals vorherrschend war.

Zu den rechtswissenschaftlichen Fächern an der Belgrader Grossen Schule zählten damals im zweiten Jahr die “Statistik Serbiens”¹¹, die “Stilistik” und sowie die “Geografisch–statistische Geschichte” von Öster-

⁸ Siehe P. Skrejkova (Prag), “Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg”, *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, S. 163–164.

⁹ *Geschichte der Karl Franzens Universität in Graz*, Festgabe zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestandes, verfasst von Dr. Franz von Krones, O. Ö. Professor, Graz 1886, S. 465–470. Siehe auch Seite 474, 504–505, 588–589.

¹⁰ K. Gönczi, S. 52.

¹¹ Im damaligen Lehrfach Statistik wurden ganz andere Inhalte gelehrt als heute in diesem Fach. Der Rechtsprofessor an der königlichen Akademie in Zagreb und in Raab (Öd), und dann an der Universität Pest (wo er im Jahre 1786 Rektor wurde), Adalbert Adam Barić, im Buch *Statistica Europae* im Jahre 1792, schrieb: “<1.1> Statistica com

reich und Ungarn, Russland, England, Frankreich, Preussen sowie des Osmanischen Reichs, im dritten Jahr wiederum die Stilistik und die Geografisch–statistische Geschichte der erwähnten Staaten; dazu kam Völkerrecht, Staatsrecht sowie Straf– und Strafprozessrecht. Lj. Kandić kommt nach einer Analyse dieses Programms zu dem Ergebnis, dass der Inhalt der rechtswissenschaftlichen Fächer an der Belgrader Grossen Schule “komplex und durchaus auf theoretischen Grundlagen gegründet war”.¹² Stellt man die rechtswissenschaftlichen Fächer an der Belgrader Grossen Schule denjenigen an den königlichen Akademien der Habsburgermonarchie gegenüber, so zeigen sich die folgenden Entsprechungen: Die “Statistik Serbiens”¹³ entspricht der “*Statistica Hungariae et Ditionum hereditariarum Caesareo-Regiarum*” der *Ratio educationis 1806*, die “Stilistik” (im zweiten und dritten Jahr) entspricht dem “*Stylus Curialis*”, die “Geografisch–statische Geschichte” europäischer Staaten findet ihr Pendant in der “*Historia provinciarum europearum, Historia universalis et Collegium novorum publicorum*” der *Ratio educationis* von 1777,¹⁴ das

munitur dicitur notio praesentis constitutionis alicuius regni. <2> Per constitutionem intelligimus complexum iuris publici et obligationum inter subditos et imperantem...

<2.1> Hinc nos dicimus statisticam esse cognitionem status uniuscuiusque regni; per statum vero intelliguntur omnes qualitates et objecta; sic in omni civitate debet esse territorium, debent adesse cives illud incolentes; iam nomine qualitatum intelligimus morabiles qualitates, quae scilicet ad finem totius civitatis concurrunt, sive dein bonae sint qualitates sive malae.

<3.1> Complexus ergo harum circumstantiarum erit statistica...

<5.1> Triplex ergo statisticae est studium, nempe 1 o Historia regnorum; 2 o enaratio status praesentis regnorum; 3 o complexus propriorum quae docent quid felicitati civium prosit sive obsit.”

Der Verfasser betont die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Statistik: “<3> Studium hoc eminentioribus dignitatibus summe necessarium est, uti ipsis principibus, ministris, legatis populorum. <4> Utilissimum autem est praesidibus dicasteriorum, consiliariis qui saepe consilia suppeditare aulae debent in diversis negotiis belli et pacis, sed unde dabit consilium sine notitia statisticae? <5> Imo in ipsa vita privata civili summe necessaria est pro homine litterato, et figuram facere volente, notio statisticae”, A. A. Barić, *Statistica Europae 1792*, Vol. 1 (Redakteur Željko Pavić i Stjenko Vranjican, Übersetzung von Latein Neven Jovanović, Maja Rupnik, Margareta Gašparović), Zagreb 2001, S. 4 7. Siehe auch Š. Kurtović, “A. Barić: Statistika Europe, II dio” [A. Barić: Statistik Europe, II Teil], *Statistica Europae 1792*, Vol. 2, Zagreb, 2002, S. IX XXIII.

¹² Lj. Kandić, J. Danilović, *Istorija Pravnog fakulteta (1808 1905)* [Die Geschichte der Juridischen Fakultät (1808 1905)], I Buch, Beograd 1997, S. 16 27, 28.

¹³ L. Arsenijević Batalaka, (1899), S. 870 871, schrieb, dass im Fach Statistik Serbiens die neue Verfassungsordnung Serbiens aus dem Januar 1811 gelehrt wurde. Das ist ein wichtiger Hinweis auf den Inhalt dieses Lehrfachs, das L. Arsenijević Batalaka am Anfang des Jahres 1811 in der zweiten Klasse unterrichtete.

¹⁴ A. Gavrilović, *Beogradska Velika škola 1808 1813* [Die Belgrader Grosse Schule 1808 1813], Beograd 1902, S. 32 42, erwähnt, dass im Manuskript für das Lehrfach Geografische Geschichte der erwähnten Staaten Geschichte und die aktuellen Geschehnisse (eben wie in Collegium novorum publicorum) als Lehrinhalte angeführt sind.

Völkerrecht entspricht dem “*ius gentium et ius publicum universale*” der *Ratio educationis* von 1777 wie auch von 1806, das Staatsrecht kehrt wieder im “*Ius Publicum*” und das Straf- und Strafprozessrecht schließlich im “*Ius Criminale*” der *Ratio educationis 1806*. Diesen unzweifelhaft spezifisch rechtswissenschaftlichen Fächern kann man noch das Manuskript der Vorlesungen über “Allgemeine Geografie” (Teil II) zu Seite stellen, welches den zweiten Teil des Faches “Allgemeine Geografie” darstellte (im zweiten Jahr), sich aber größtenteils gleichfalls mit dem Staatsrecht befasste.¹⁵ Dadurch wird der juristische Charakter der Grossen Schule und ihre Ähnlichkeit mit den königlichen Akademien der Habsburgermonarchie noch zusätzlich verstärkt.

Vergleicht man die juristischen Gegenstände an der Grossen Schule mit jenen der Lyzeen zu Beginn ihrer Wirksamkeit, so erhält man ein interessantes Resultat: An den Lyzeen wurden die juristischen Gegenstände nur ein Schuljahr lang gelehrt, nämlich in der dritten Klasse¹⁶, und es gab dort in der Regel nur drei juristische Gegenstände,¹⁷ wohingegen in der zweiten und dritten Klasse der Großen Schule sechs juristische Fächer unterrichtet wurden. Damit tritt der juristische Charakter der Grossen Schule noch schärfer hervor.

Zur Dauer des Unterrichts: Die Lehrkräfte der Grossen Schule hielten drei Stunden Unterricht vormittags ab und zwei Stunden nachmittags, “aber mehrmals auch sechs Stunden”. An den königlichen Akademien dauerte der Unterricht hingegen vier Stunden täglich – zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags. Dort wurde zwei Jahre lang wöchentlich an fünf Werktagen unterrichtet (außer donnerstags), während der Unterricht an der Grossen Schule an sechs Tagen der Woche abgehalten wurde.¹⁸ Daraus kann man entnehmen, dass sich, gemessen an den Schulstunden und der Belastung der Studenten, der dreijährige Unterricht der Grossen Schule an den dreijährigen Unterricht der königlichen Aka-

¹⁵ Siehe R. Perović, S. 250 260.

¹⁶ Für die Geschichte der serbischen Rechtswissenschaft hat das große Bedeutung, denn die Juristische Fakultät der Universität zu Belgrad hat bis dahin das Jahr 1841 als Beginn ihrer Tätigkeit gefeiert. (Es ist das Jahr, in dem das Lyzeum aus Kragujevac nach Belgrad verlegt wurde.)

Einige Verfasser verglichen die Studienprogramme des Lyzeums mit dem Studienprogramm der Grossen Schule. Aber diese Studienprogramme des Lyzeums wurden in Wirklichkeit nicht durchgeführt: R. Ljušić, “Od Velike škole do Liceja (1808 1838)” [Von der Grossen Schule bis zum Lyzeum], *Univerzitet u Beogradu 1838 1988*, Beograd 1988, S. 16; V. Grujić, *Licej i Velika škola* [Das Lyzeum und die Grosse Schule], Spomenik SANU, CXXVIII, Beograd 1987, S. 36 37; P. Slankamenac, “Osnivanje i karakter beogradskog Liceja” [Die Gründung und der Charakter des Belgrader Lyzeums] *Savremena škola (časopis za pedagoška pitanja)*, godina VII, Beograd 3 4/1952, S. 19 20.

¹⁷ Zählt man noch das Fach “Kuralstil” hinzu, das fakultativ von J. S. Popović unterrichtet wurde, so wären es vier Gegenstände.

¹⁸ L. Arsenijević Batalaka, (1898), S. 396 397.

demien annäherte. Die eineinhalb Jahre des juristischen Studiums an der Grossen Schule entsprachen fast dem zweijährigen Studium an den königlichen *Rechtsakademien*. Dass die Anzahl der Schulstunden und “die Belastung der Studenten” damals ein wichtiges Kriterium war, bestätigt eine Vorschrift der Juridischen Fakultät der Wiener Universität aus dem Jahr 1753, der gemäß die Studierenden die juristischen Studien in vier Jahren absolvieren konnten, wenn sie täglich drei Stunden hörten, und in fünf Jahren, wenn sie täglich zwei Stunden hörten.¹⁹

Zur Professorenschaft: Jede Klasse der Grossen Schule hatte einen eigenen Professor – es gab also insgesamt drei Professoren. Mangel an Professoren herrschte aber auch an den königlichen Akademien der Habsburgermonarchie. “This was almost customary at the beginning of the 19th century and up to the 1830s”, so schreibt darüber D. Čepulo in Bezug auf die Zagreber königliche Rechtsakademie. “In 1810/1811 Imbro Domin was the only professor at the Faculty of Law, while in 1825 two professors held lectures in all disciplines.”²⁰ Eine ähnliche Situation war anfänglich auch an der juristischen Fakultät zu Graz anzutreffen; auch zur Zeit des Lyzeums vom Schuljahr 1782/1783 bis 1810/1811 lehrten dort nur zwei Professoren.

Zu den Akademischen Titeln: Weder die Belgrader Grosse Schule noch die königlichen Akademien und Lyzeen in der Habsburgermonarchie haben akademische Titel, wie *baccalaureus*, den *magister* oder den *doktor* verliehen, denn ihre Hauptaufgabe und Zielsetzung bestand ja in der Ausbildung eines fähigen Beamtenkaders. An den königlichen Akademien haben die Studenten nur Zeugnisse über den Besuch der Lehrveranstaltungen und die erfolgreich abgelegten Prüfungen erhalten, was, wie es scheint, auch an der Belgrader Grossen Schule praktiziert wurde.²¹

Zu den Lehrmethoden: Die Lehrmethoden waren praktisch identisch, denn die Professoren der Belgrader Grossen Schule hatten entweder an den königlichen Akademien oder an der Juridischen Fakultät der Universität zu Pest studiert, wo “das Niveau des Rechtsunterrichts” maßgeblich durch die “absolutistische Hochschulpolitik” bedingt war, bei der “das Diktieren und Repetieren des Lehrbuchs und nicht die Erarbeitung weiterführender Gedanken die herrschende Methode der Didaktik war”.²² Dass eben diese Lehrmethoden auch an der Belgrader Grossen Schule praktiziert wurde, bezeugt L. Arsenijević–Batalaka.²³

¹⁹ R. Kink, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Erster Band (Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit. Samt urkundlicher Beilagen), I Teil (Geschichtliche Darstellung), S. 467.

²⁰ D. Čepulo, S. 113.

²¹ L. Arsenijević Batalaka, (1898), S. 398.

²² K. Gönczi, S. 59.

²³ L. Arsenijević Batalaka, (1898), S. 388–389.

Aus der Zeit des ersten serbischen Aufstands ist ein Gerichtsdokument erhalten geblieben, das nach dem Modell der österreichischen Strafprozessordnung verfasst worden war. Sein Editor R. Perović war der Meinung, dass es sich hierbei möglicherweise um Übungsmaterial für das Lehrfach “Strafprozessordnung” handle und dass Professor L. Vojinović als dessen Verfasser zu betrachten sei. Wenn dem so wäre, dann hätte Vojinović, ein in der Habsburgermonarchie ausgebildeter Jurist, die Strafprozessordnung nach dem österreichischen Modell gelehrt.²⁴ Das spricht dafür, dass hierbei auch Inhalte des österreichischen Strafprozessrechts als “Rechtstransplantat” (A. Watson) übernommen wurden.²⁵

Die Juristenausbildung an der Belgrader Grossen Schule (1808–1813) war demnach nichts anderes als ein modifiziertes System der ungarischen königlichen juristischen Akademien, wie es in der *Ratio educationis 1777* und *1806* niedergelegt war. Ein ähnliches System war in den anderen Teilen der Habsburgermonarchie anzutreffen, wo es Lyzeen mit reduziertem juridischem Studienprogramm gab. Das Hauptziel dieser juristischen Ausbildungsstätten lag darin, gebildete und loyale Beamte heranzuziehen. Nicht anders waren die Absichten, die der Gründer der Grossen Schule, Ivan Jugović, und die Professoren M. Radonić und L. Voinović verfolgten, nämlich im ehemaligen Belgrader Pashalik bzw. dem sich formierenden serbischen Staat eine höhere Ausbildungsstätte aufzubauen, die den notwendigen Beamtenstand ausbilden sollte.

Dass die Belgrader Grosse Schule nach dem Vorbild der königlichen Akademien in den ungarischen Teilen der Habsburgermonarchie gegründet wurde, ergibt sich aber am klarsten aus den Aussagen der Zeitgenossen: Der hervorragende Professor der Grossen Schule, Lazar Voinović, hat im Manuskript des Vortrags “Die Erdkunde” geschrieben: “Alle Wissenschaften, in denen die jungen Leuten unterrichtet werden, werden in zweierlei Ausbildungsstätten gelehrt: die einen sind hoch, die anderen sind klein; die ersten werden Universitäten und Akademien genannt, die anderen werden kleine Schulen genannt”. Dann zählt er die Unterschiede zwischen der Universität und der Akademie²⁶ auf, die ganz im Sinne der hier vorgelegten Analyse sind, dass nämlich die Belgrader Grosse Schule nach dem Vorbild der ungarischen königlichen Rechtsakademien geschaffen wurde. Die Tätigkeit der Grossen Schule mußte allerdings nach der Niederschlagung des ersten serbischen Aufstands wieder eingestellt werden.

²⁴ Siehe R. Perović, (1954), 274–306, 337–339; R. Perović, *Prilozi za istoriju Prvog srpskog ustanka* [Beilagen zur Geschichte des ersten serbischen Aufstands], Beograd 1980, S. 98, Fußnote 3.

²⁵ A. Watson, *Pravni transplantati pristup uporednom pravu* (serbische Übersetzung von S. Mitrović, Vorwort von S. Avramović), Beograd 2000 (A. Watson, *Legal transplants: an approach to comparative law*, Athens GA 1993).

²⁶ R. Perović, (1954), S. 255. Die Besucher der Grossen Schule, Vuk S. Karadžić und Lazar Arsenijević Batalaka unterschieden in ihren Schriften klar die kleine Schule von der Grossen Schule.

II

Das Lyzeum wurde in Kragujevac, dem damaligen Zentrum des Fürstentums Serbien, gegründet. Zu Beginn, in den ersten zwei Schuljahren 1838/39, gab es dort nur die Philosophische Abteilung. Die Abteilung für Rechtswissenschaften wurde erst im Herbst des Jahres 1840 eröffnet. Aufgabe des Lyzeums war es, die Beamten zur Ausübung administrativer und juristischer Dienste heranzubilden. Der Name "Lyzeum" hat mit den ersten Professoren – österreichischen Serben aus der heutigen Vojvodina – Eingang in das Fürstentum Serbien gefunden. In der Habsburgermonarchie wurde der Name "Lyzeum" in dreifacher Bedeutung verwendet: erstens für ehemalige Universitäten, zweitens für konfessionelle Lyzeen und drittens – gemäß der *Ratio educationis 1806* – für die philosophische Abteilung der königlichen Akademien; im Gegensatz dazu wurde die juristische Abteilung schlicht "die Akademie" genannt. Beide Abteilungen bildeten eine Einheit und wurden "die Zwillinge" genannt.²⁷

Im Jahr 1841 wurde das Lyzeum aus Kragujevac nach Belgrad verlegt. Zunächst gab es nur die Philosophische Abteilung, die als allgemeine Abteilung betrachtet wurde.²⁸ Das zeigte sich insbesondere nach der Gründung der Juridischen Abteilung im Jahre 1840. Ein Besuch der Juridischen Ausbildung wurde nur jenen Studenten ermöglicht, die vorher ihr Studium an der Philosophischen Abteilung abgeschlossen hatten. Letztere wurde im Verhältnis zur Juridischen Abteilung als die rangniedrigere betrachtet. Erst mit der Einführung höherer juridischer Fachkenntnisse konnte man von einer Fakultätsausbildung, wenn auch nur in einem bescheideneren Ausmaß, sprechen.

Die Juridische Abteilung war eine höhere Berufsfachschule zur Ausbildung der Bürokratie. Zu Beginn gab es dort nur zwei Professoren: Jovan St. Popović und Ignjat Stanimirović. Ersterer lehrte Naturrecht, letzterer Statistik. Im Schuljahr 1840/41 fanden sich im Lehrplan daneben noch der "Kurialstil" sowie Französisch. Der Kurialstil wurde im zweiten Semester dieses Schuljahres von J. St. Popović unterrichtet.

Die juridischen Gegenstände waren zunächst nur von bescheidenem Umfang, denn es gab ja, wie bereits erwähnt, insgesamt nur drei bzw. vier juristische Gegenstände. Erst im Schuljahr 1843/44 wurden dann drei neue Gegenstände im Lyzeum eingeführt und das Rechtsstudium damit auf zwei Jahre verlängert. Damals begann sich das Rechtsstudium am Lyzeum demjenigen der *Ratio educationis 1806* bereits anzunä-

²⁷ *Ratio educationis 1806*, S. 82.

²⁸ Siehe V. Grujić, *Nastava Filozofskog fakulteta Liceja od osnivanja do polovine prošlog veka* [Das philosophische Studium am Lyzeum von seiner Gründung bis zum Mitte des XIX. Jahrhunderts], *Godišnjak Muzeja grada Beograda*, IV Buch, 1957, S. 295 312; V. Grujić, (1987), S. 15 35.

hern; ab dem *Schulgesetz* von 1844 stimmen beide überein.²⁹ Das erste Schulgesetz des Fürstentums Serbien vom 23. September (5. Oktober) 1844 enthält auch einen Abschnitt über die juristische Ausbildung am Lyzeum. An der juristischen Abteilung des Lyzeums sollten in zwei Studienjahren zwölf Gegenstände gelehrt werden. Das war das Naturrecht, das Kanonische Kirchenrecht der Ostkirche (es entspricht in der *Ratio educationis 1806* dem “*Ius Ecclesiasticum publicum et privatum*”), das öffentliche Recht und das öffentliche Recht Serbiens (*Ratio educationis 1806*: *Ius Publicum, Universale, et Gentium; et horum in nexu Ius quoque publicum Hungariae et Ius Ecclesiasticum*), “*Policija*” (*Ratio educationis 1806*: “*Politia*”), Volkswirtschaft und Finanzen (*Ratio educationis 1806*: “*Scientiae Camerales*”), das “serbische Bürgerrecht” (*Ratio educationis 1806*: “*Institutiones Iuris Civilis Romani und Ius Feudale in compendio und Ius privatum Hungariae*”), das Strafrecht (*Ratio educationis 1806*: “*Ius Criminale*”), “*Statistik der wichtigsten Staaten Europas – vor allem Serbiens*” (*Ratio educationis 1806*: “*Statistica Hungariae, et Ditionum hereditariarum Caesareo-Regiarum, nec non aliorum Europae Regnorum*”) und schließlich das Zivil– Strafrechtverfahren (das entspricht in der *Ratio educationis 1806* noch dem “*Stylus Curialis*”³⁰). Abgesehen von diesen Gegenständen war noch die französische Sprache vorgeschrieben.

Hier zeigt sich ein weiteres Mal, wie die ungarischen königlichen Akademien der Habsburgermonarchie bei der Gründung sowohl der Grossen Schule (1808–1813) als auch des Lyzeums (ab 1838) das Vorbild abgaben. Die Hauptaufgabe und Zielsetzung dieser Akademien bestand darin, Beamte auszubilden. Dem sollten auch die Grosse Schule und das Lyzeum im Fürstentum Serbien dienen. Der praktische Ausrichtung dieser Ausbildung entsprach den Bedürfnissen des jungen serbischen Staates. Es muss aber betont werden, dass diese Anfänge der Juristenausbildung in Serbien nicht nur für die Entwicklung einer modernen Bürokratie entscheidend, sondern gleichermaßen von großer allgemeiner kultureller Bedeutung für das Land waren.

²⁹ Über die Juridische Abteilung des Lyzeums zu dieser Zeit siehe unter anderen R. Ljušić, S. 16; V. Grujić, (1987), S. 35–50; P. Slankamenac, S. 19–20.

³⁰ *Ratio educationis 1806*, Tab. IX. Siehe Lj. Kandić, J. Danilović, S. 55.

Dr. Zoran Mirković

Associate Profesor

University of Belgrade Faculty of Law

ESTABLISHMENT OF LEGAL STUDIES IN MODERN SERBIA AND LEGAL EDUCATION IN HABSBURG MONARCHY (AN EXAMPLE OF LEGAL TRANSPLANTS)

Summary

The Higher School (La Haute École) was founded in Belgrade on 1st (old calendar), i.e. 12th of September 1808 (actual calendar). Despite the fact that the School has already been a subject of research, some of the questions remained disputable. One of them relates to its character, that is to the issue of whether it is acceptable to consider the School to be a predecessor of the University of Belgrade, and especially of its Faculty of Law, or not. In order to review that controversy, the author compares the system of higher education and the legal studies in the region of that time.

The founding fathers of the Higher School and its first professors completed their legal studies in the Hapsburg Monarchy, so the author pays special attention primarily to the Austrian system of legal education after the educational and university reforms performed by Maria Theresia, expecting that it may explain the chief influences upon the Belgrade Higher School profile. He also points to social circumstances and needs of the rising Serbian state to obtain educated officials and public servants, as it barely missed them after the long lasting Turkish occupation. The author determines the comparison criteria: curricula, length of schooling, number of teachers, academic titles and methods of lecturing, and finds many elements in common with the legal educational model at Austrian Royal Academies. He comes to conclusion that the Belgrade Higher School was shaped according to the modified system of Hungarian legal academies, regulated by the Ratio educationis totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem ad nexas of 1777 and Ratio educationis of 1806.

In addition, the author uses these criteria to compare the Belgrade High School (1808-1813) with the Lyceum in which it was transformed in 1838, showing that the curricula of the later legal studies were not essentially different nor more developed than in 1808.

Keywords: *Legal studies in Serbia. Belgrade Higher School. Royal Academy. Lyceum. Faculty of Law. University of Belgrade.*